Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55071610 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx14H2 Typ DO 554

Hersteller UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

TÜV Pfalz TÜV Rheinland Group

Seite 1 von 5

Auftraggeber UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Gustav-Kirchhoff-Straße 10 D-67098 Bad Dürkheim QM-Nr.: 49 02 0751211

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

ModellDAVOSTypDO 554Radgröße5,5Jx14H2ZentrierartMittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
A2	DO 554 A2/Z03 Ø63,3-57,1	4/100/57,1	35	600	1880

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 48121

Herstellerzeichen rial Germany
Radtyp und Ausführung
Radgröße 5,5Jx14H2
Einpresstiefe ET (s.o.)
Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S02	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	26

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Seat

Skoda Volkswagen

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55071610 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 5,5Jx14H2 Typ DO 554 UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

		_	,	Seite 2 von 5	
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise	
Seat Arosa	37-55	165/60R14	A11 R37 T75 T79	A14 A21 B03	
6H, 6HS	37-55	185/50R14	A11 R37	S02	
e1*95/54*,	37-74	175/60R14	A11 R37		
98/14*0049*,	37-74	185/55R14	A11 K37		
e9*98/14*0037*	37-74	185/60R14	A01 A12 G01 K2b K42		
Seat Mii				A14 A21 Flh	
	44, 50, 55	165/70R14	A33	S02	
AA, AAN e13*2007/46*1168*;	44, 50, 55	175/65R14	A90	502	
e13*2007/46*1183*	44, 50, 55	185/60R14	A12		
e13 2007/40 1103	44, 50, 55	185/65R14	A12		
	44, 50, 55	195/55R14	A01 A12 K1a K2b		
	44, 50, 55	195/60R14	A01 A12 K1a K2b		
Skoda Citigo	44, 50, 55	165/70R14	A33	A14 A21 Flh	
AA, AAN	44, 50, 55	175/65R14	A90	S02	
e13*2007/46*1169*;	44, 50, 55	185/60R14	A12		
e13*2007/46*1184*	44, 50, 55	185/65R14	A12		
	44, 50, 55	195/55R14	A01 A12 K1a K2b		
	44, 50, 55	195/60R14	A01 A12 K1a K2b		
VW Caddy (II)	42-66	175/65R14	A11 R37 T82 T86	A14 A21 B03	
9KV	42-66	185/60R14	A12 T82 T86	S02	
e9*93/81*0007*,					
e9*98/14*0007*					
VW Caddy (II)	44-66	175/65R14	A11 R37 T82 T86	A14 A21 B03	
9KVF	44-66	185/60R14	A12 T82 T86	S02	
H337					
VW Caddy (II)	47-55	165/70R14	A11 R37 T82 T86	A14 A21 B03	
9U , ()	47-55	175/65R14	A12 T82 T86	S02	
H498					
VW Lupo	37-55	165/60R14	A11 R37 T75 T79	A14 A21 B03 N3L S02	
6X, 6E	37-55	185/50R14	A12 R37		
e1*97/27,98/14,	37-77	175/60R14	A11 R37		
2001/116*	37-77	185/55R14	A12		
0085,0114*	37-77	185/60R14	A01 A12 G01 K2b K42		
VW UP!	44-66	165/70R14	A33	A14 A21 Flh	
AA, AAN	44-66	175/65R14	A90	NoE Npf S02	
e13*2007/46*1167*;	44-66	185/60R14	A12		
e13*2007/46*1182*	44-66	185/65R14	A12		
- incl. Facelift 2016	44-66		A01 A12 K1a K2b		
1101. 1 4001111 2010	44-66	195/55R14			
\/\/\ =====		195/60R14	A01 A12 K1a K2b	A44 A04 E"	
VW cross UP!	55, 66	165/70R14	A33	A14 A21 Flh	
AA	55, 66	175/65R14	A90	KMV S02	
e13*2007/46*1167*	55, 66	185/60R14	A12		
- incl. Facelift 2016	55, 66	185/65R14	A12		
	55, 66	195/55R14	A12		
	55, 66	195/60R14	A12		
VW e-UP!	60	165/70R14	A33 M+S	A14 A21 Flh	
AA, AAN e13*2007/46*1167*; e13*2007/46*1182* (18,7 kWh-Batterie)	60	175/65R14	A90 M+S	S02	
- incl. Facelift 2016					

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55071610 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx14H2 Typ DO 554 Hersteller UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

TUV Pfalz

Seite 3 von 5

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

- A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.
- **A11** Es dürfen nur feingliedrige bzw. die lt. Betriebsanleitung/Handbuch vorgeschriebene Schneeketten an denen laut Betriebsanleitung/Handbuch dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.
- A14 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.
- A21 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig. Bei Verwendung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h (bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T oder bei Verwendung von Winterreifen mit Geschwindigkeitssymbol Q, R, S, T oder H) sind auch Gummiventile zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile müssen den Normen E.T.R.T.O., DIN oder Tire and Rim entsprechen und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55071610 (3. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 5,5Jx14H2 Typ DO 554 Hersteller UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

'ÜV Pfalz 'ÜV Rheinland Group

Seite 4 von 5

- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A90** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Schräghecklimousine (Fließheck, 3-türig und 5-türig).
- **G01** Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der Toleranzen (75/443/EWG, ECE-R39, § 57 StVZO) liegt. Wird die Anzeige angeglichen, sind die in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) eingetragenen Reifengrößen zu überprüfen.
- **K1a** Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K2b** Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- **K42** An Achse 2 ist durch Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.
- **KMV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten mit serienmäßigen Kunststoffverbreiterungen bzw. mit zusätzlichen Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- M+S Diese Reifengröße ist nur zulässig als M+S-Bereifung.
- **N3L** Bei Fahrzeugausführungen, die unter Ziffer 1, Zeile 2 im Fahrzeugbrief/Schein bzw. unter Feld 14 in der Zulassungsbescheinigung als verbrauchslimitiert (Ausf. "3 Liter") beschrieben und somit steuerbegünstigt sind, ist die Verwendung der Rad Reifenkombination nicht zulässig.
- NoE Nicht für "reines" Elektrofahrzeug bzw. Fahrzeugausführungen mit Elektroantrieb.
- **Npf** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig bei Fahrzeugausführungen Fun, Cross, Scout, usw.. (Fahrzeugvarianten mit Radlaufverbreiterungen).
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.
- **S02** Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Anlage 7 zum Gutachten Nr. 55071610 (3. Ausfertigung)



PKW-Sonderrad 5.5Jx14H2 Tvp DO 554 Prüfgegenstand Hersteller

UNIWHEELS Leichtmetallräder (Germany) GmbH

Seite 5 von 5

Reifen (LI 75) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 774kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Reifen (LI 79) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 874 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Reifen (LI 82) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 950 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 **T82** bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Reifen (LI 86) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1060 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 **T86** bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 29. Juni 2017 in Lambsheim statt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 5 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Mai 2010.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 29. Juni 2017

BCars

Blauth

00274506.DOC